

Antrag A04: Familienpolitik gleichstellungsorientiert ausrichten und Alleinerziehende wirksam unterstützen

Antragsteller*in:	DGB-Bundesfrauenausschuss
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung

- 1 In Deutschland sind allein- und getrennterziehende Familien eine weit verbreitete
2 Familienform: 2023 lebten rund 1,7 Millionen Alleinerziehende mit Kindern unter 18
3 Jahren in einem Haushalt. Dies entspricht einem Anteil von 20 Prozent an allen
4 Familienformen. Obwohl die Zahl der alleinerziehenden Väter steigt, liegt der Anteil
5 alleinerziehender Mütter an allen Alleinerziehenden bei 82 Prozent.
- 6 Das Gutachten der Sachverständigenkommission für den 10. Familienbericht
7 „Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder –
8 Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“ bestärkt den DGB, seine Forderungen für
9 eine gleichstellungsorientierte Familienpolitik zu bekräftigen:
- 10 Gleichstellungsorientierte Familienpolitik muss durch politische Rahmensetzung darauf
11 hinsteuern, die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen und die partnerschaftliche
12 Aufgabenteilung in Familie und Beruf zu stärken und zu fördern. Die ökonomische
13 Eigenständigkeit von Müttern und die Stärkung gemeinsamer Sorgeverantwortung in
14 Partnerschaft und Familie sind grundlegende Voraussetzungen für individuelle
15 wirtschaftliche Stärke auch in krisenhaften Lebensphasen wie Trennung, Scheidung oder
16 dem Verlust eines Partners. Sie stellen sicher, dass jedes Elternteil für sich selbst
17 und – als Eltern oder Pflegende – für andere Verantwortung übernehmen und unabhängig
18 von der jeweiligen Familienkonstellation in wirtschaftlich stabilen Verhältnissen
19 leben können.
- 20 Abgesehen von der weit verbreiteten Arbeitsteilung entlang traditioneller
21 Geschlechterrollen in bestehenden Partnerschaften sind die Gründe für die ökonomisch
22 prekäre Situation und das hohe Armutsrisiko von Alleinerziehenden vielschichtig:
- 23 • Durch die Reform des Unterhaltsrechts 2008 ist das Prinzip der ökonomischen
24 Eigenständigkeit und Eigenverantwortung und damit die Verpflichtung zur Aufnahme
25 einer Vollzeitberufstätigkeit für geschiedene betreuende Elternteile verschärft
26 worden, ohne dass der gesetzliche Rahmen für die partnerschaftliche Aufteilung
27 von Erwerbs- und Sorgearbeit in einer Ehe oder Partnerschaft entsprechend
28 angepasst worden ist.
 - 29 • Alleinerziehende haben schlechtere Rahmenbedingungen als andere Familien, um das
30 Familieneinkommen aus eigener Erwerbstätigkeit zu erwirtschaften.
 - 31 • Die finanziellen Bedingungen, unter denen Alleinerziehende ihre Kinder
32 versorgen, werden zusätzlich dadurch erschwert, dass der unterhaltspflichtige
33 Elternteil häufig keinen, einen zu geringen oder nur unregelmäßig
34 Kindesunterhalt zahlt.
 - 35 • Strukturelle Probleme wie die Diskriminierung bei der Arbeitsplatzsuche oder die
36 quantitativ und qualitativ unzureichende öffentliche Infrastruktur zur

- 37 Kinderbetreuung sind erhebliche Risikofaktoren, denen sich Alleinerziehende
38 ausgesetzt sehen.
- 39 Aus diesem Grund fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund Bundesregierung und
40 Bundesgesetzgeber auf, familienpolitische Leistungen wie Kindergeld,
41 Kinderfreibetrag im Steuerrecht, Kinderzuschlag sowie Leistungen für Kinder und
42 Jugendliche nach dem SGB II bedarfsorientiert weiterzuentwickeln, leichter zugänglich
43 zu machen und bürgerfreundlicher zu gestalten.
- 44 Darüber hinaus fordert der DGB Bundesregierung und Bundesgesetzgeber auf, dafür zu
45 sorgen, dass Allein- und Getrennterziehende und deren Kinder bei Trennung, Scheidung
46 oder Verlust des*der Partner*in auf die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft
47 vertrauen können. Er fordert insbesondere,
- 48 • Armutsrisiken in Alleinerziehenden-Haushalten nicht zu verstärken. Vielmehr
49 müssen Betreuung und Versorgung des Kindes durch Bereitstellung von Wohnraum,
50 Verpflegung, Kochen, Versorgung, Wäschepflege usw. und Sorgearbeit durch einen
51 oder beide Elternteile angemessen berücksichtigt werden. Die Mehrkosten und der
52 Wechselmehrbedarf bei geteilter Betreuung in zwei Haushalten sind in eine Reform
53 des Kindesunterhalts einzubeziehen.
 - 54 • das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen, auf dessen Basis
55 Sozialtransfers berechnet werden, grundlegend neu zu bestimmen und Kinder und
56 Jugendliche zu beteiligen.
 - 57 • das Kindergeld nur noch zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen.
 - 58 • Wohngeld und Kinderzuschlag besser aufeinander abzustimmen und die
59 Transferentzugsraten von Wohngeld und Kinderzuschlag so zu gestalten, dass mit
60 steigendem eigenen Einkommen auch immer das verfügbare Haushaltseinkommen
61 steigt.
 - 62 • die Regelbedarfe von Eltern nicht anhand der Verbrauchsausgaben von
63 Alleinstehenden, sondern anhand der Ausgaben von Familienhaushalten zu
64 ermitteln, damit auch kindbezogene Bedarfe in den Leistungen berücksichtigt
65 werden.
 - 66 • höhere Aufwendungen geteilter Betreuung bei den Leistungen zum notwendigen
67 Lebensunterhalt aus den Mindestsicherungssystemen zu berücksichtigen.
 - 68 • die temporäre Bedarfsgemeinschaft im SGB II abzuschaffen und stattdessen einen
69 pauschalierten Mehrbedarf für Kinder beim getrennt lebenden Elternteil
70 einzuführen, damit gewährleistet wird, dass der Bedarf des Kindes in beiden
71 elterlichen Haushalten gedeckt ist.
 - 72 • Familiengerechtigkeit in der Arbeitswelt sowie im Arbeits- und Sozialrecht zu
73 stärken.
 - 74 • das Bewusstsein der Arbeitgeber für Arbeitnehmer*innen als in familiale und
75 soziale Kontexte eingebundene Menschen zu stärken, rigide Arbeitszeitmuster
76 aufzubrechen und lebensphasenorientierte Arbeitszeitmodelle mit den
77 betrieblichen Interessenvertretungen zu entwickeln und umzusetzen.
 - 78 • Teilhabechancen am und Zugänge zum Arbeitsmarkt zu verbessern, indem in

- 79 Jobcentern frühzeitig über die Eingliederungsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt
80 beraten, der Übergang in den Arbeitsmarkt begleitet und passgenaue
81 Lösungsansätze für komplexe Lebenslagen entwickelt werden.
- 82 • Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung
83 verstärkt in Teilzeit sowie mit Kinderbetreuung anzubieten statt in Minijobs und
84 prekäre Beschäftigung zu vermitteln.
 - 85 • Alleinerziehende in ergänzendem SGB-II-Bezug gezielt in Beratung und Förderung
86 im Jobcenter einzubeziehen, um Erwerbstätigkeit zu erhalten und auszubauen.
 - 87 • den Schutz vor häuslicher Gewalt während des Trennungsprozesses zu verbessern
88 und in familiengerichtlichen Trennungsverfahren sicherzustellen, dass bei Fällen
89 des Verdachts auf häusliche Gewalt Umgangs- und Kontaktrechte sorgfältig
90 abgewogen und ggf. ausgesetzt werden.
 - 91 • im Familienverfahrensrecht zu ergänzen, dass es in Fällen familialer Gewalt oder
92 des Gewaltverdachts kein Gebot des Hinwirkens auf Einvernehmen der Eltern gibt.
 - 93 • Eltern in Trennungsphasen in einer ohnehin angespannten Lebenssituation zu
94 unterstützen, indem zusätzliche Belastungen und unnötige Behördengänge vermieden
95 werden.
 - 96 • durch öffentlich geförderte Maßnahmen und Angebote Freiräume für Eltern und
97 Kinder zu schaffen, die den sozialen Rückhalt in verschiedenen Lebensbereichen
98 fördern (Zeit zur Erholung, Unterstützung bei der Ferien-, Freizeit- und
99 Wochenendgestaltung usw.), sowie die Gesundheitsförderung zu stärken und dabei
100 auch Bedarfe verschiedener Gruppen wie Eltern und Kinder mit
101 Migrationshintergrund oder Kinder mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.
 - 102 • mehr Geld in preisreduzierte Wohnungen, auf die Allein- und Getrennterziehende
103 in besonderem Maße angewiesen sind, zu investieren und die Mietpreisbremse
104 nachzubessern.